

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Schlemmin

§ 1

Gemeindegebiet

- (1) Zum Gemeindegebiet gehören die Orte: Schlemmin, Neuenrost und Eickhof.
- (2) Die Gemeinde Schlemmin ist Mitglied des Amtes Ribnitz-Damgarten.

§ 2

Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Schlemmin führt kein Wappen.
- (2) Die Gemeinde Schlemmin führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedrückten Siegel gleicht.
- (3) Die Gemeinde Schlemmin führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift: GEMEINDE SCHLEMMIN · LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete des Amtes Ribnitz-Damgarten mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Rechte der Einwohner/Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister beruft Einwohnerversammlungen ein und/oder unterrichtet die Bürger über Veröffentlichungen im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow“, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.
- (3) Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeindevertretung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung und über dort geäußerte Empfehlungen in ihrer nächsten Sitzung zu informieren.
- (5) In den Gemeindevertretersitzungen erhalten die Einwohner die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse der Gemeindevertretung

- (1) Gemäß § 36 KV M-V wird ein Finanzausschuss gebildet. Dem Finanzausschuss gehören 3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner an. Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde. Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Für die Durchführung der Aufgaben nach Kommunalprüfungsgesetz wird gemäß § 36, Abs. 2 Kommunalverfassung M-V der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Ribnitz-Damgarten in Anspruch genommen.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Sitzungen der Ausschüsse zu unterrichten.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Neben den Aufgaben, die dem Bürgermeister gesetzlich übertragen sind, entscheidet er ferner über:
 1. Bauleistungen bis zu einem Wert von 1.000 €
 2. Liefer- und Dienstleistungen, die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einem Wert von 1.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen (Betriebskosten) bis zu einem Wert von 1.000 € pro Monat
 3. Ingenieurleistungen mit Ausnahme von Neubauten bis zu einem Wert von 500 €
 4. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen bis zu einem Wert von 1.000 €
 5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bezüglich des Mehrfamilienhauses Hauptstraße 15 sowie der umliegenden Gemeindegaragen
 6. die Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses für Feierlichkeiten
 7. Vermarktung und Organisation von Werbeflächen im Gemeindegebiet
 8. Annahme von Schenkungen und Spenden bis zu einem Wert von 100 €
 9. überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Wert von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 250 € je Ausgabefall
 10. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB
 11. die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch und dem Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern; soweit vom gemeindlichen Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die Gemeindevertretung zuständig.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €, bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 € pro Monat, können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragten bediensteten Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 7
Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von 60 Euro.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 550 Euro.
- (4) Nach drei Monaten Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.
- (5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (6) Für fehlende Regelungen zur Entschädigung gelten die jeweils gültige Entschädigungsverordnung und das Landesreisekostengesetz entsprechend.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde und weitere amtliche Bekanntmachungen werden im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow" bekannt gemacht.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow, das "Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow", erscheint jeweils zum 15. eines Monats. Es liegt im Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Straße 2, 18320 Ahrenshagen-Daskow aus und kann über das Amt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Einladungen mit Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.
Am Tag nach der Sitzung können diese Einladungen wieder von den Bekanntmachungstafeln entfernt werden.
- (5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten der Gemeinde:
 1. Schlemmin, in der Hauptstraße gegenüber dem Bäcker
 2. Eickhof, in der Lindenstraße Nr. 1
 3. Neuenrost, in der Weidenstraße an der Bushaltestelle
- (6) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer Satzung in der in Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den in Abs. 5 aufgeführten Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 9

***Festlegung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen
nach § 48 KV M-V und § 20 GemHVO-Doppik***

- (1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt, der 3 % der Gesamtaufwendungen oder den bereits ausgewiesenen Fehlbetrag um mehr als 10 % übersteigt.
- (2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 3 % der ordentlichen Auszahlungen oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 10 %.
- (3) Die Überschreitung der Wertgrenze von 10 % aller Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V.
- (4) Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V als geringfügig anzusehen beim Einsatz gemeindlicher Mittel bis 20.000 € im Einzelfall.
- (5) Die Unterrichtung der Gemeindevertretung hat nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik unverzüglich zu erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt
 1. das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um 3 % und mindestens um 15.000 € verschlechtert oder
 2. die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um 15.000 € erhöhen.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 1. Februar 2020 in Kraft getreten.